

Mitteilung zur Neuregelung durch § 2b Umsatzsteuergesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits berichtet wurde mit dem Steueränderungsgesetz vom 02.11.2015 die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand neu geregelt (§ 2b UStG). Die bisherige Regelung, wonach die Umsatzbesteuerung an das Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) anknüpft, wurde ersatzlos gestrichen. Dadurch wird ein grundsätzlicher Systemwechsel vollzogen, der seinen Grund in der bisherigen Abweichung der nationalen Regelung von den Europarechtlichen Vorgaben findet.

Dem entsprechend sind zukünftig alle auf privatrechtlicher Grundlage erzielten Einnahmen der Stadt aus ihrer wirtschaftlichen Betätigung - ungeachtet der Höhe dieser Einnahmen - der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Einnahmen aus hoheitlicher Tätigkeit unterliegen nur dann der Umsatzsteuer, wenn bei Nichtbesteuerung eine größere Wettbewerbsverzerrung vorliegen würde und zusätzlich eine Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird.

Die innerstädtische Überprüfung aller Leistungen hat ergeben, dass unter Anwendung dieser neuen Regelung über 800 neue Sachverhalte zukünftig der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind. Durch Anpassung von Verträgen und Gebührensatzungen kann in der Vielzahl der Fälle sichergestellt werden, dass der Stadt durch die neue Umsatzsteuerpflicht kein Schaden entsteht; dies wird jedoch nicht für alle Sachverhalte möglich sein.

Die Stadt Bielefeld hat bezüglich der zeitlichen Anwendung der neuen Regelung die Möglichkeit einer Option genutzt, so dass diese erst zum 01.01.2025 für die Stadt Bielefeld anwendbar sein wird.

Aktuell gibt es nun im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2024 einen Entwurf für eine Verlängerung der bestehenden Übergangsregelung um weitere zwei Jahre. Juristische Personen des öffentlichen Rechts könnten dann das alte Umsatzsteuerrecht noch bis einschließlich des Jahres 2026 weiterhin anwenden.

Der Zeitplan für das weitere Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2024 ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht konkret bekannt. Ein Beschluss der Bundesregierung über den Entwurf des Jahressteuergesetzes 2024 soll noch vor der parlamentarischen Sommerpause geplant sein. Die Beratungen des Deutschen Bundestages dürften aber erst im Herbst beginnen und damit der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens erst gegen Jahresende erfolgen.

Sollte die Regelung entsprechend beschlossen werden, würde die Verlängerung des Übergangszeitraums bis zum 31.12.2026 aufgrund der bisherigen Option automatisch für die Stadt Bielefeld wirken. Eine Verkürzung des Übergangszeitraumes - z. B. um ein Jahr - ist möglich, würde aber eine frühzeitige, nicht zwingend notwendige Weitergabe der Umsatzsteuerbelastung an den Bürger bedeuten.